

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Wahl des Versammlungsleiters

3. Satzungsänderung (s. hierzu auch die Anlage mit dem direkten Vergleich der Änderungen [Änderungen sind mit gelb hinterlegt])

Der Vorstand beantragt eine Änderung der Satzung in Bezug auf **§ 5 Beiträge** in nachfolgenden Wortlaut, welche die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie nicht gemäß §4 Abs. 3 der Satzung von der Beitragspflicht freigestellt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen.

3. Aktive Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) der Satzung sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von stundenweisen Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Vorstand festgelegt. Dabei hat der Vorstand auf die Besonderheiten des Vereins als Verein für Menschen mit und ohne Behinderungen zu achten.

4. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden.

5. Die Höhe der Beiträge nach § 5 Nr. 2, die Anzahl der Arbeits- und Dienstleistungsstunden nach § 5 Nr. 3 sowie der Abgeltungsbetrag nach § 5 Nr. 4 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern vorübergehend oder dauerhaft gesondert Beitragssätze gewähren oder auch von der Beitragspflicht entbinden.

7. Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbetrag. Die Verpflichtungen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 gelten für diese nicht.

8. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4. Antrag auf Erhöhung der monetären Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhöhung der monetären Mitgliederbeiträge wie folgt:

Monatliche Beitragserhöhung:

	aktuell	Ab dem 01.01.2024	Ab dem 01.01.2025
Kinder und Jugendliche	6,00 €	auf 8,00 €	auf 10,00 €
Erwachsene	8,00 €	auf 10,00 €	auf 12,00 €
Familien mit 3 Personen	12,00 €	auf 14,00 €	auf 16,00 €
Familien ab 4 Personen		16,00 €	auf 18,00 €
Passive & Fördermitglieder	6,00 € & nach Vereinbarung	auf 8,00€ & nach Vereinbarung	auf 10,00 € & nach Vereinbarung

Die Aufnahmegebühr bleibt mit € 10,00 bestehen.

5. Antrag auf Festlegung der stundenweisen Arbeits- und Dienstleistungen

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass alle aktiven Mitglieder ab 18 gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung (neue Fassung)

2 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr

nach Bedarf zu leisten haben.

6. Antrag auf Festlegung des Abgeltungsbetrages

Die Mitgliederversammlung beschließt den Abgeltungsbetrag nach § 5 Abs. 4 der Satzung (neue Fassung) auf den jeweiligen Betrag des in Deutschland zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahrs geltenden Mindestlohnes festzulegen (für 2024 wären dies 12,41 €).